

## Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen

(Änderung vom 20. Juni 2011)

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2. Massgeblich sind alle Fächer (ohne Sport), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer

§ 3. Für die definitive Aufnahme bzw. Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufnahme, definitive Promotion

- a. Durchschnitt mindestens 4,
- b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 2½ Punkten unter 4,
- c. nicht mehr als drei Fachnoten unter 4.

§ 4. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nach § 3 nicht, so wird sie oder er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Sie oder er wird nicht promoviert, wenn sie oder er Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion

lit. a unverändert;

- b. während ihrer oder seiner ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule einmal im Provisorium war.

§ 5. Die provisorische Promotion wird letztmals am Ende des 3. Semesters (2. Klasse) ausgesprochen, die Nichtpromotion letztmals am Ende des 4. Semesters (2. Klasse). Letzte Promotionstermine

§ 6. <sup>1</sup> Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Handelsmittelschule kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. Repetition

<sup>2</sup> Eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Abs. 1.

§ 7. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 3–6 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

## 413.251.5

### Kantonale Handelsmittelschulen – Promotionsreglement

Übergangs-  
bestimmungen

§ 9. Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2011/2012 begonnen haben, gelten weiterhin §§ 2–6 des bisherigen Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 (siehe Anhang). Sie gelten längstens bis Ende Schuljahr 2016/2017.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Aeppli

Lüthy

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 22. August 2011 in Kraft ([ABI 2011, 1929](#)).

**Anhang zu § 9**

Gemäss § 9 (Übergangsbestimmungen) gelten für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem Schuljahr 2011/2012 begonnen haben, die nachstehenden Bestimmungen des Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen, in der Fassung vom 10. Januar 1995:

- § 2. Massgeblich sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer (ohne Turnen), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer
- § 3. Für die definitive Aufnahme bzw. Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufnahme, definitive Promotion
- a. Durchschnitt mindestens 4,
  - b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 1½ Punkten unter 4. Die Abweichung darf zwei Punkte betragen, wenn sie von einem einzigen Fach herrührt.
- § 4. Erfüllt ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nach § 3 nicht, so wird er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Er wird nicht promoviert, wenn er Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion
- a. in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war  
oder
  - b. während seiner ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war.
- § 5. Die provisorische Promotion wird letztmals ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule ausgesprochen, die Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule. Letzte Promotions-  
termine
- § 6. <sup>1</sup> Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Handelsmittelschule kann ein Schüler nur einmal repetieren. Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung ist eine zweite Repetition gestattet; die Aufsichtskommission kann dieses Recht in besonderen Fällen entziehen. Repetition
- <sup>2</sup> Ein Repetent wird definitiv in die neue Klasse aufgenommen.